

beißer bei uns kennt, wird zugeben, daß durch sie in den meisten Fällen Garantie nicht gegeben wird. Es werden recht gute, rechtliche Leute gewählt, aber zu einem Gerichtsbeißer gehört mehr, als ein guter, rechtlicher Mann zu sein; er muß übersehen können, ob die Verhandlungen wirklich so sind, wie sie sein sollen; er soll nicht bloß das *Actum et praelectum* uts. unterschreiben, sondern auch sagen können, ob so verhandelt worden ist, wie es in den Acten steht. Es ist dies eine Zumuthung, die man nicht an Jedermann machen kann, es gehört schon eine ziemliche Ausbildung dazu, um so ein Urtheil zu fällen; gleichwohl werden, namentlich auf dem Lande, wie auch ein geehrter Sprecher vor mir hervorgehoben hat, Leute dazu genommen, die öfters kaum lesen, noch schreiben können. Wer übrigens manchmal den Kampf mit angesehen hat, den diese Leute zu bestehen haben, wenn sie mit Gott Morpheus ins Handgemenge gerathen sind, wird zugeben, daß diese Leute wenig Garantie abgeben können, und daß man unrecht thut, ihnen das nur zuzumuthen. — Man hat ferner im Gesezentwurf eine Garantie herausgestellt, die darin besteht, daß dem Angeschuldigten eröffnet werden soll, daß die Untersuchung nunmehr gegen ihn stattfinden; ich sehe aber in der That nicht ein, was dem Angeschuldigten damit gedient sein soll, da es ihm nicht nachgelassen ist, sich gegen eine solche Resolution zu vertheidigen, da er keinen Bertheidiger hat und haben kann. Also hier würde man wiederum nichts finden, was als Garantie gelten könnte. — Endlich hat man noch Etwas hinzugesetzt, um dem Verfahren noch eine Garantie zu geben. Ein Schlußverhör soll abgehalten werden, der Bertheidiger kann auch mit zugezogen werden. Die Acten werden aber vorher weder dem Angeschuldigten, noch dem Bertheidiger vorgelegt. Was soll aber ein Schlußverhör bedeuten, wo wieder die Zeugen dabei sind, wo bloß um das befragt wird, was der Richter für gut findet? Ich kann unmöglich darauf einen großen Werth legen, wenn das Schlußverhör nicht verbunden wird mit einer gewissen Mündlichkeit, wenn nicht dabei die ganze Angelegenheit und zwar dem erkennenden Richter vorgeführt, und von ihm die Verhandlung durchgegangen und allenfalls das vorige Verfahren bloß als Leitfaden benützt wird. Die Bertheidiger sind übrigens auf sehr enge Grenzen gesetzt worden, denn sie sollen sich enthalten aller einflusslosen Nebenumstände und haben widrigenfalls ihre Strafe zu erwarten, insofern sie nach dem weisen Ermessen des Untersuchungsrichters etwa solche Nebenumstände angeführt hatten. Nun ist aber schwer anzugeben: was ist ein Nebenumstand und was ein Hauptumstand, und es scheint mir von dieser Seite den Bertheidigern durch den Gesezentwurf das Heft geradezu aus den Händen genommen worden zu sein. Das ganze Verhör scheint aber auch schon selbst dadurch eine Lücke bekommen zu haben, daß man nachgelassen hat, daß auf das Schlußverhör soll Verzicht geleistet werden können, was doch anzeigt, daß kein großes Gewicht darauf zu legen sei. Endlich soll aber noch als Garantie betrachtet werden, daß dem Angeschuldigten die Acten können vorgelegt werden; aber auch dann, wenn nicht gerade ein Jurist zufällig in Untersuchung kommt, werden Wenige davon Gebrauch machen und Nutzen

daraus schöpfen können; denn abgesehen davon, daß viele der Inculpaten weder lesen noch schreiben können, so muß man auch auf die Handschriften in den Acten Rücksicht nehmen, die oft hieroglyphenähnlich sind. Dann ist es auch sehr schwierig, Acten zu lesen, da die Thatfachen sehr zerstreut liegen und es großer Uebung bedarf, um sich einen Ueberblick zu verschaffen. Also dies würde in den meisten Fällen den Inculpaten nur sehr geringen Vortheil bringen. — Nach allem diesem Vorstehenden kann ich mich aber allerdings nicht anders erklären, als daß ich glaube, daß durch die Garantie, die der Gesezentwurf selbst gibt, dasjenige noch nicht ersetzt ist, was man eben wünscht. Ich halte nämlich dafür, die Mangelhaftigkeit, über die man sich jetzt beklagt, bleibe immer noch im Gesezentwurfe stehen, und gestehe aufrichtig, daß ich kein anderes Mittel weiß, um eine Sicherheit für den Angeschuldigten herbeizuführen, als daß man unser schriftliches Verfahren mit einem andern Verfahren verbinde, nämlich mit dem accusatorischen, mit der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Ich bin überzeugt, daß man sich vor diesem Verfahren weit mehr fürchtet, als man nöthig hat, und ich stütze mich hauptsächlich auf die Erfahrung. Man hört doch jetzt, nicht nur bei uns, sondern auch in andern Ländern, wo das Inquisitionsverfahren herrscht, allenthalben den Wunsch nach Veränderung und zwar nach dem accusatorischen Verfahren, nach Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. In andern Ländern dagegen, wo dieses Verfahren schon vorhanden ist, hört man nicht eine Stimme, es mit dem unsrigen zu vertauschen, sondern ich bin überzeugt, daß man großen Widerstand finden würde, wenn man ihnen dieses Verfahren nehmen wollte. Dafür spricht das bekannte Gutachten einer preussischen Immediatcommission, in welchem sich sehr hochgestellte Männer, welche die Sache genau kennen, vielfach für die Sache ausgesprochen haben, nachdem sie vorher dagegen gewesen sind. Ich würde mich also für den Uebergang in das mündliche und öffentliche Verfahren erklären. Wenn ich übrigens meine Ansicht bloß ausgesprochen habe, um damit das zu motiviren, was ich von der Sache denke, so setze ich dabei voraus, man traue mir zu, daß ich nicht glaube, daß meine Ansicht auch unbedingt die richtige sei; mir ist sie alleweile die richtige, aber ich erkenne keine allein richtige menschliche Ansicht an, und gebe daher zu: ich kann mich der festen Ueberzeugung ungeachtet, welche ich dormalen habe, doch irren; ich werde daher jede entgegengesetzte Meinung ehren und schätzen, wenn sie nur Gründe hat, und insofern man mich während der Verhandlung eines andern überzeugte, würde mir es nicht schwer werden, entweder rechts oder links um zu commandiren, weil ich durchaus nicht unter diejenigen starrsinnigen Menschen gehöre, die bei der einmal angenommenen Meinung stehen bleiben, selbst wenn sie dieselbe als unrichtig und falsch erkennen müssen.

D. v. Ammon: Wenn der vorliegende Entwurf, dessen reicher Inhalt mich eine geraume Zeit beschäftigt hat, das canonische Recht beträfe, so würde ich vielleicht geeignet sein, auf ihn einzugehen, weil dem Theologen die Quellen und Principien des Kirchenrechts eben so bekannt sein müssen, als dem Rechts-